

DGHT e. V. | Vogelsang 27 | D-31020 Salzhemmendorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2357**

A17, A09



Deutsche Gesellschaft für  
Herpetologie und Terrarienkunde

nach Bundesnaturschutzgesetz  
anerkannter Verband

#### Personen

Präsident: Dr. Markus Monzel  
Vizepräsident: Matthias Jurczyk  
Vizepräsidentin: Dr. Claudia Koch  
Vizepräsident: Alexander Meurer  
Vizepräsident: Dr. Daniel Schön  
Schatzmeister: Marco Schulz  
Geschäftsführer: Dr. Axel Kwet

13. März 2020

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW) / Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Drucksache 17/7367**

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW) /Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8297**

**hier: Stellungnahme zu den o.a. Gesetzentwürfen**

*Ihr Schreiben vom 14.02.2020, Gz.: I.A.1 / A17*

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuper

wir möchten uns herzlich für die Einladung zur Anhörung zu den o.a. Gesetzesentwürfen bedanken und übersenden wie angekündigt anbei eine Stellungnahme zu der Thematik.

Diese Stellungnahme ist mit den nachstehend aufgeführten Fachverbänden und Zoologischen Institutionen abgestimmt und wird von diesen insoweit mitgetragen.

Die mit ihrem Logo vertretenen Verbände und Institutionen repräsentieren einen großen Teil der organisierten und wissenschaftlichen Vivariistik im deutschsprachigen Raum.

**Geschäftsstelle**  
DGHT  
Vogelsang 27  
31020 Salzhemmendorf

**Kontakt**  
Web: [www.dght.de](http://www.dght.de) / E-Mail: [gs@dght.de](mailto:gs@dght.de)  
Telefon: 05153-8038676  
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr

**Finanzdaten**  
IBAN: DE28850900003514731003  
BIC: GENODEF1DRS (Dresden)  
Bank: Dresdner VR-Bank

- Verband deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA)
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz (BNA)
- European Terrarium and Aquarium Association (EATA)
- Dachverband der Tierhalter (DV-TH)
- Serum-Depot Berlin (SDB)
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF)
- Allwetterzoo Münster
- Auffangstation für Reptilien, München e.V.
- Deutscher-Wildgehege-Verband e.V.
- Vivaristische Vereinigung (ViVe)



Freundliche Grüße

Ihr



Dr. Markus Monzel, Präsident DGHT



# Stellungnahme zum Gesetzentwurf Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz - GiftTierG NRW) der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

## 1. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW) /Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8297

Wir heben zunächst hervor, dass sich aus den bisher tatsächlich vorgekommenen Vorfällen mit Gifftieren in Privathand in keiner Weise ein flächendeckender Regelungsbedarf für die Haltung solcher Sicherheitskräfte über die Haltung entsprechender Gifftiere informiert sein müssen und dass Halter wie derjenige der „Herne-Kobra“, die im September 2019 den Anstoß für das vorliegende Gesetzesvorhaben gab, zwingend von der überwältigenden Mehrheit der seriösen und sachkundigen Terrarianer separiert und einem effektiven Verwaltungsvollzug unterworfen werden sollten. Wir möchten diese Stellungnahme zudem dazu nutzen, Widersprüche und ungeklärte finanzielle Auswirkungen aufgrund der Vorgaben im Gesetzentwurf herauszustellen und pragmatische Lösungen aufzuzeigen, die das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und der Einsatzkräfte einerseits sowie die Interessen der privaten Tierhaltung als wichtigen Beitrag zur *ex-situ* Arterhaltung sowie zum biologischen Erkenntnisgewinn andererseits Rechnung tragen. **Der als Drucksache 17/8297 vorgelegte Entwurf ist sachlich unbegründet, verhindert eine behördliche Übersicht über die tatsächlich gehaltenen Gifftiere und erzeugt einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand, der in vermeidbaren, nicht kalkulierten Kosten für die öffentliche Hand resultiert.**

### 1. Begründung – A Allgemeiner Teil:

- *„Durch immer wieder auftretende Vorfälle mit aus Privathaltungen entwichenen, sehr giftigen und damit äußerst gefährlichen Tieren entsteht für die im Umfeld betroffenen Menschen und Einsatzkräfte eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben.“*

Die Herleitung eines gesetzlichen Regelungsbedarfs der Thematik ist aus den empirischen Daten nicht nachvollziehbar; de facto existiert er nicht. Tatsächlich sind die in der Begründung des Gesetzesentwurfs genannten Vorfälle auf genau zwei Ereignisse in einem Zeitraum von nahezu 10 Jahren zu reduzieren, in denen eine theoretische Gefahr für Dritte gegeben war. Unserer Ansicht nach steht daher dieser Gesetzentwurf hinsichtlich der darin formulierten Maßnahmen, die eine Einschränkung verschiedener Grundrechte (Drucksache 17/8297, §7 – Einschränkung von Grundrechten) mit sich bringen, in keinem akzeptablen Verhältnis; **das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist klar verletzt**. Des Weiteren weisen die Unterzeichnenden darauf hin, dass auch der **begrenzenden Wirkung des Übermaßverbotes bei Eingriffen in die allgemeine Handlungsfreiheit bei dieser Gesetzesinitiative eine besondere Bedeutung zukommt**.

Die grundlegende Thematik des Regelungsbedarfes wird detailliert in der Veröffentlichung des renommierten Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger „Heimtierhaltung und Verfassungsrecht“ (LIT-Verlag, Reihe: Recht: Forschung und Wissenschaft Bd. 11, 2018, Seite 160) behandelt; wir verweisen in dieser Stellungnahme auf die fachlichen Inhalte der genannten Publikation.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf die Reglementierung der Haltung von „*sehr giftigen*“ Tieren vor; eine Definition für „*sehr giftige*“ Tiere fehlt jedoch, vermutlich weil es keinen wissenschaftlichen Bezugsrahmen hierfür gibt. Dies spiegelt sich ebenfalls im Gesetzentwurf wieder, da pauschal **alle** Schlangen aus den Familien Elapidae, Viperidae und Atractaspididae aufgeführt sind, deren „Gifftigkeit“

jedoch eine extreme Bandbreite umfasst und die somit keineswegs bei allen im Gesetz aufgeführten Arten zu einem – wie leider häufig dargestellt - sofortigen Tod des Bissopfers führt. Gleiches gilt für die aufgeführten Vertreter der Skorpione oder Webspinnen (Drucksache 17/8297, §2 – Haltungsverbot sehr giftiger Tiere). Die „Giftigkeit“ eines Tieres im Kontext des hier vorliegenden Gesetzentwurfes basiert nach unserer Auffassung auf drei Faktoren:

1. Qualität des von der jeweiligen Art produzierten Giftes
2. Maximal injizierbare Menge des Giftes
3. Erfahrung und Expertise des Halters und dessen Umgang mit den von ihm gepflegten Individuen

Somit kommt nicht nur der biochemischen Toxizität des Giftes sowie dem Verhalten eines Tieres eine entsprechende Bedeutung zu, sondern vor allem der Sachkunde des Halters, die sich in einer entsprechend gesicherten Haltung und Handhabung der Tiere zeigt. Die geringe Anzahl der entkommenen Tiere, auf der der Gesetzentwurf fußt (zwei Schlangen in zehn Jahren), zeigt die unerhebliche Gefahr durch Gifttiere, wenn man die seitens der Landesregierung genannte Zahl von „*mehreren tausend solcher Tiere*“ in menschlicher Obhut in Relation setzt. Die maßgebliche Bedeutung des dritten Faktors – der Sachkunde - hinsichtlich der Gefährdung durch Gifttiere ist durch die geringe Anzahl der Ereignisse klar ersichtlich. Der derzeit vorliegende Gesetzentwurf setzt jedoch nicht bei der **Sachkunde des Halters als notwendige Prävention zu einer Gefahrenabwehr** an, obwohl dies durch öffentliche Verlautbarungen des Ministeriums und von Vertretern verschiedener Parteien (Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP) des Landtages immer wieder explizit gefordert wurde (Plenarprotokoll des Landtages Nordrhein-Westfalen 17/67, WDR-Lokalzeit Duisburg vom 02.12.2019).

- *„Es liegen mangels behördlicher Meldepflichten zwar keine belastbaren Zahlen zur Haltung gefährlicher Gifttiere in Nordrhein-Westfalen vor. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass mehrere tausend solcher Tiere wie giftige Reptilien, Skorpione oder Spinnentiere gehalten werden.“*

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass auch Skorpione taxonomisch zu den Spinnentieren zu zählen sind. Viel relevanter ist jedoch die Tatsache, dass einige der vom Gesetzentwurf betroffenen Arten aufgrund ihres Schutzstatus` (Washingtoner Artenschutzabkommen, FFH-Richtlinie, Bundesnaturschutzgesetz) **bereits seit mehreren Jahren einer Meldepflicht bei der zuständigen Behörde unterliegen!** Zu diesen gehören unter anderem eine Klapperschlange, verschiedene Kobras und Vipern (u.a. *Crotalus durissus unicolor, Naja atra, Ophiophagus hannah, Naja kaouthia, Naja mandalayensis, Naja naja, Naja oxiana, Naja philippinensis, Naja sagittifera, Naja samarensis, Naja siamensis, Naja sputatix, Naja sumatrana, Vipera ammodytes, Vipera aspis, Vipera berus, Macrovipera lebetina, Macrovipera schweizeri, Vipera ursinii*).

Für die hier aufgeführten artgeschützten Gifttiere lässt sich somit durchaus eine Bestandsanalyse der in NRW nachgezüchteten Tiere erarbeiten! Anhand der Häufigkeit dieser Reptilien in menschlicher Obhut ließe sich in Relation zu anderen, nicht meldepflichtigen Giftschlangen, ggf. ein Bestand abschätzen, der die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung genauer dargelegt. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf wird jedoch nicht ersichtlich,

- **ob die Landesregierung eine Bestandsabfrage zur Anzahl artgeschützter, giftiger Reptilien durchgeführt hat. Falls keine Abfrage erfolgte, stellt sich die Frage, warum dies nicht vor Veröffentlichung des Gesetzentwurfes geschah?**
- **ob die Daten hierzu überhaupt von den entsprechenden Behörden aufgrund der oftmals nicht synchronisierten Datenerfassung (siehe Ergebnisse der EXOPET-Studie 2018) zeitnah zusammengetragen werden können? Falls dies nicht der Fall ist, ist seitens des Gesetzgebers darzulegen, wie dies mit Inkrafttreten des Gesetzes geändert werden soll.**

- *„Nordrhein-Westfalen ist ein Zentrum der Haltung exotischer Tiere in Deutschland. Es finden regelmäßig große Tierbörsen statt. [...] Zusammen mit dem faktisch nicht kontrollierbaren Handel im Internet lässt diese Situation befürchten, dass ohne Regulierung weiterhin von einer hohen Zahl sehr gefährlicher Gifttiere in Nordrhein-Westfalen ausgegangen werden muss.“*

Während die Abgabe „sehr gefährlicher Gifttiere“ auf großen Tierbörsen kontrolliert werden kann, wird unserer Einschätzung nach auch das im Gesetz vorgegebene Haltungsverbot den Handel im Internet nicht maßgeblich eindämmen können. Eine tatsächliche Verbesserung der Sicherheit ist alleine durch die Verabschiedung des Gesetzes nicht gewährleistet. **Daher wird eine Haltung unter entsprechenden Auflagen** (siehe 4. Zusammenfassung und Lösungsansätze) **mittels Erlaubnisvorbehalt durch die hier unterzeichnenden Verbände gefordert, womit eine sehr viel höhere Transparenz für alle Seiten gewährleistet werden kann.**

## 2. Begründung – B Lösung:

- *„Die Haltung giftiger Tierarten, die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen, ist für Privatpersonen und grundsätzlich auch für Gewerbetreibende (mit Ausnahme der in §1 Absatz 2 ausdrücklich bezeichneten Bereiche) zu verbieten. [...] Nur übergangsweise soll die Haltung dieser Tiere aus Bestandsschutzgründen weiterhin möglich sein.“*

Für die unterzeichnenden Verbände ist nicht nachvollziehbar, warum in Privathand nur eine übergangsweise Haltung der Tiere aus Bestandsschutzgründen möglich sein soll, wenn die in §4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzentwurfes formulierten Rahmenbedingungen (Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit bzw. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung) durch den Tierhalter erfüllt sind. Wenn Bestandshaltungen durch diese im Gesetzentwurf vorgegebenen Rahmenbedingungen als ausreichend abgesichert gelten, um die Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit zu minimieren bzw. zu beseitigen, dann ist nicht ersichtlich, warum diese Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nicht weiterhin wirksam sein sollten, sodass für Halter nach Abgabe bzw. Tod eines Tieres ein Wieder- oder Neuerwerb möglich ist. **Die im Gesetzentwurf aufgeführte Stichtagsregelung ist daher nicht schlüssig** und greift unseres Erachtens ins Leere. Es sollte diesbezüglich auch geprüft werden, in wieweit hinsichtlich dieser Regelung ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte **Rückwirkungsverbot** vorliegen könnte.

Weiterhin ist im Gesetzentwurf nicht ausreichend begründet, weswegen Haltungen mit einem gewerblichen Charakter - unter Umständen sogar mit einem gewissen Publikumsverkehr -, welche die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten können, eine Haltung von sehr giftigen Tieren erlaubt werden soll, wohingegen diese Haltungserlaubnis einem privaten Tierhalter jedoch im gleichen Maße abgesprochen wird, auch wenn er über die entsprechende Sachkunde, verschließbare Terrarien sowie ein separates Gifttierzimmer verfügt. In diesem Kontext sind die gleichen Sicherheitserfordernisse gegenüber Dritten im hinreichenden Maße umgesetzt.

## 3. Begründung – D Kosten:

- *„Dem Land werden Kosten durch den mit der Entgegennahme der Anzeige von Bestandshaltungen sowie der Nachweise für Zuverlässigkeit und Haftpflichtversicherung verbundenen Prüfaufwand entstehen. Für die Unterbringung sichergestellter, beschlagnahmter, eingezogener oder abgegebener giftiger Tiere wird das Land Sorge tragen, indem qualifizierte Dienstleister mit der Abholung und Unterbringung dieser Tiere beauftragt werden. Mangels Kenntnis der Anzahl betroffener Tiere kann der hierbei entstehende finanzielle Aufwand aktuell nicht sicher prognostiziert werden.“*

Vorab ist die Frage zu klären, ob ein Gesetzentwurf überhaupt verabschiedet werden kann, wenn eine Folgekostenabschätzung gänzlich fehlt und ggf. der Kostenrahmen des Gesetzes in keinem Verhältnis für die abstrakte Gefahr, von der gesprochen wird, steht? Wer wird weiterhin von der Landesregierung als „qualifizierter Dienstleister“ anerkannt und wodurch zeichnet ein solcher sich aus? Durch entsprechend gesicherte Haltungseinrichtungen, ein tadelloses Führungszeugnis, eine Haftpflichtversicherung und Sachkunde? Falls ja, warum werden dann organisierte Terrarianer und Herpetologen nicht als solch „qualifizierte Dienstleister“ anerkannt und ihnen eine Haltung unter Vorbehaltserlaubnis ermöglicht, wenn sie die unter 4. aufgeführten Lösungsansätze erfüllen?

Wie wir bereits dargelegt haben, wäre es zumindest für einige Arten giftiger Tiere möglich gewesen, eine Bestandübersicht bei den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zu erarbeiten, sodass zumindest eine kleine Datenbasis als Grundlage für eine, auf Grund der Landesverfassung verpflichtende Folgekostenabschätzung zur Verfügung stehen würde. Darauf basierend ließe sich eruieren, mit wie vielen sichergestellten, beschlagnahmten, eingezogenen oder abgegebenen Gifttieren die Landesregierung in NRW zu rechnen hat und wie hoch die Folgekosten für eine **lebenslange, tiergerechte Unterbringung, die sich mindestens an dem „Gutachten zu den Mindestanforderungen zur Haltung von Reptilien“ aus dem BMEL zu orientieren hat**, zu veranschlagen sind. Wir weisen hier explizit auf die Haltung gemäß der Mindestanforderungen hin, um hervorzuheben, dass für dauerhaft untergebrachte Tiere nicht die geringeren Anforderungen an eine temporäre Haltung, wie beispielsweise für Zoofachgeschäfte geltend, anzuwenden sind.

In einem Bericht der WDR-Lokalzeit Duisburg vom 02.12.2019 wurde deutlich, dass das Ministerium mit in Frage kommenden Auffangstationen Verträge zur Aufnahme der Gifttiere schließen wird, die darüber hinaus derart beschaffen sein sollen, dass eine entsprechende Anzahl an Tieren aufgenommen werden kann. Im selben Bericht wurde ebenfalls erwähnt, dass dem Betreiber einer Auffangstation bereits ein Antrag für die Erweiterung seiner Station bewilligt wurde und er auf die zugesagte finanzielle Unterstützung durch das Land wartet.

Diesbezüglich fragen die hier unterzeichnenden Verbände, **ob bereits vor Verabschiedung und Inkrafttreten des geplanten Gesetzes Absprachen zwischen kommerziellen Einrichtungen und dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erfolgt sind?** Insoweit wäre zu prüfen, ob in diesem Fall Verstöße gegen die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften stattgefunden haben. Mithin wären hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die dauerhafte Unterbringung und Pflege die Regelungen des Vergaberechts NRW zu beachten, sofern diese Leistung seitens Dritter erbracht werden soll. Gegebenenfalls sind diesbezüglich auch entsprechende Rechtsnormen der Europäischen Union zu beachten.

Sollte zudem bereits eine Erweiterung der Unterbringungskapazitäten der zuvor erwähnten Auffangstation bewilligt und eine Unterstützung durch das Land zugesagt worden sein, stellen sich in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

- **Auf Basis welcher Abschätzung erfolgte die Erweiterung der Kapazitäten für die Unterbringung der Tiere und wie viele Tiere können letztendlich in der Auffangstation aufgenommen werden?**
- **Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung für die bauliche Erweiterung der Auffangstation durch das Land?**
- **Wie hoch sind die Kosten für die Unterbringung eines Tieres in der Auffangstation, die durch das Land nach Inkrafttreten des Gesetzes gedeckt werden müssen?**

Realistische Angaben über Unterbringungskosten für eine Giftschlange in Auffangstationen liegen zwischen 10,00 € und 15,00 € pro Tag, für Wirbellose wie Spinnen und Skorpione betragen sie circa 2 €/Tag. Daraus ergibt sich ein Kostenrahmen von bis zu mehreren hundert Millionen Euro, um je nach Anzahl der abgegebenen Tiere, diese tiergerecht lebenslang oder für den Gültigkeitszeitraum des Gesetzes von zehn Jahren unterzubringen (siehe Tabelle 1), selbst wenn bis zu 50% der eingestellten

Tiere an Dritte weitervermittelt werden sollten (Tabelle 2). Jedoch weisen wir gleichzeitig darauf hin, dass die Erfahrungen aus Auffangstationen zeigen, dass die **Vermittlungsquote für Gifttiere aufgrund der bestehenden Gesetzeslage mit landesspezifischen Haltungsverboten bei nahezu 0% liegt.**

**Tabelle 1:** Übersicht der Folgekostenabschätzung für eine tiergerechte Unterbringung von Giftschlangen sowie von Spinnen und Skorpionen für die maximale Laufzeit des Gesetzes ohne die Weitervermittlung von Tieren.

Anzahl Tiere	Schlangen				Spinnen & Skorpione	
	Kosten pro Jahr (10 €/Tag)	Kosten für 10 Jahre (10 €/Tag)	Kosten pro Jahr (15 €/Tag)	Kosten für 10 Jahre (15 €/Tag)	Kosten pro Jahr (2 €/Tag)	Kosten für 10 Jahre (2 €/Tag)
1	3.650	36.500	5.475	54.750	730	7.300
100	365.000	3.650.000	547.500	5.475.000	73.000	730.000
500	1.825.000	18.250.000	2.737.500	27.375.000	365.000	3.650.000
1.000	3.650.000	36.500.000	5.475.000	54.750.000	730.000	7.300.000
2.500	9.125.000	91.250.000	13.687.500	136.875.000	1.825.000	18.250.000
5.000	18.250.000	182.500.000	27.375.000	273.750.000	3.650.000	36.500.000
10.000	36.500.000	365.000.000	54.750.000	547.500.000	7.300.000	73.000.000

**Tabelle 2:** Übersicht der Folgekostenabschätzung für eine tiergerechte Unterbringung von Giftschlangen sowie von Spinnen und Skorpionen für die maximale Laufzeit des Gesetzes mit einer **Weitervermittlungsquote von 50% der eingestellten Tiere.**

Anzahl Tiere	Schlangen				Spinnen & Skorpione	
	Kosten pro Jahr (10 €/Tag)	Kosten für 10 Jahre (10 €/Tag)	Kosten pro Jahr (15 €/Tag)	Kosten für 10 Jahre (15 €/Tag)	Kosten pro Jahr (2 €/Tag)	Kosten für 10 Jahre (2 €/Tag)
1	3.650	36.500	5.475	54.750	730	7.300
100	182.500	1.825.000	273.750	2.737.500	36.500	365.000
500	912.500	9.125.000	1.368.750	13.687.500	182.500	1.825.000
1.000	1.825.000	18.250.000	2.737.500	27.375.000	365.000	3.650.000
2.500	4.562.500	45.625.000	6.843.750	68.437.500	912.500	9.125.000
5.000	9.125.000	91.250.000	13.687.500	136.875.000	1.825.000	18.250.000
10.000	18.250.000	182.500.000	27.375.000	273.750.000	3.650.000	36.500.000

Die hier aufgeführten Zahlen verdeutlichen, welche Kosten auf die Landesregierung zukommen könnten, sollte die überwiegende Mehrheit der „mehreren tausend“ gehaltenen Gifttiere nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Halter an die Behörde übergeben werden.

Sollten der Landesregierung anderweitige Zahlen zur Verfügung stehen, muss von ihr im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens öffentlich dargelegt werden, ob diese ausreichend sind, um nicht nur eine Unterbringung und Verpflegung der Tiere abzudecken, sondern auch die Kosten für ein entsprechend geschultes Betreuungspersonal, für Energie und Terrarien, die eine tiergerechte Haltung sicherstellen, sowie gegebenenfalls parasitologische Quarantäne-Untersuchungen (ca. 200 €/Tier) und notwendige tierärztliche Behandlungen. **Diesbezüglich weisen wir explizit darauf hin, dass das Töten eines Tieres aus Kostengründen keinen vernünftigen Grund im Sinne §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes darstellt!** Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang auch die Frage unbeantwortet, was mit den noch lebenden Tieren nach Ablauf der Gültigkeit des Gesetzes geschehen soll?

Bevor daher weiterhin von Seiten des Gesetzgebers eine Vermittlung der eingestellten Tiere an private und/oder öffentliche Einrichtungen wie Auffangstationen und Zoos als politische Lösung aufgezeigt wird, sollte dies durch Prüfung der möglichen Aufnahmekapazitäten bei den in Frage kommenden Stakeholdern vorab nachgewiesen werden.

**Daher fordern die Unterzeichnenden dieser Stellungnahme die Landesregierung auf, gemäß der verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach §78 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung sowie §6 Absatz 1 und §4 Abs. 4 und 5 KonnexAG, eine substantiierte Folgekostenabschätzung vor Verabschiedung des Gesetzes bekannt zu geben.**

#### **4. Zusammenfassung und Lösungsansätze für eine Regelung der Gifftierhaltung**

Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Verbände sprechen sich ausdrücklich nicht grundsätzlich gegen eine dem Sachverhalt angemessene und evidenzbasierte, gesetzliche Regelung hinsichtlich der privaten Haltung von Gifftieren aus.

Wir lehnen jedoch den vorliegenden Gesetzentwurf in Gänze ab, da es diesem nicht nur an der Darlegung tragfähiger Rechtfertigungsgründe, sondern auch aufgrund des Fehlens einer substantiierten Folgekostenabschätzung mangelt und somit gegen verfassungsrechtliche Grundlagen verstößt.

Aus zoologischer Sicht sind der Zweck des Gesetzes und die vom Gesetz durch Haltungsverbot betroffenen Gifftierarten in weiten Teilen widersprüchlich und undifferenziert. Wir fordern daher, die bisher undifferenzierte Liste mit dem pauschalen Verbot aller Familien von „Giftschlangen“ durch ein zoologisch-herpetologisches Expertengremium hinsichtlich „*sehr giftiger*“ Tierarten bewerten zu lassen. Hierzu liegt Ihnen ein entsprechender Vorschlag der Reptilienauffangstation München als Arbeitsgrundlage vor. Die spezifische und entsprechend ausgewiesene Expertise ist auch bei den unterzeichnenden Verbänden mehrfach vorhanden und sofort abrufbar.

Wir schlagen auf Basis unserer vorstehend gemachten Ausführungen eine transparente, sachlich wohl begründete und vor allem für Behörden und Sicherheitskräfte **nachhaltige Lösung** vor, die sich aus unserer Sicht durch folgende Maßnahmen ergibt:

1. Ein qualifizierter **Sachkundenachweis** (z.B. durch eine anerkannte Schulung, eine entsprechende Berufsausbildung oder nachgewiesene langjährige Haltungserfahrung). DGHT und VDA (als Sachkunde GbR) sowie BNA und ViVe bieten eine bundesweit anerkannte Sachkundeschulung und -prüfung bezogen auf die §§ 2 und 11 TierSchG an. Solch ein Sachkundenachweis wurde in der 67. Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalens von Vertretern von Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SPD wie auch der zuständigen Ministerin gefordert (Plenarprotokoll 17/67). Darüber hinaus offerieren unter anderem die DGHT sowie die Reptilienauffangstation München auch explizite Gefahrtier-Sachkundeschulungen. Die beteiligten Verbände sagen dem zuständigen Ministerium des Weiteren zu, bei der Erstellung von qualifizierten Sachkundekonzepten mitzuwirken bzw. bestehende Konzepte für den behördlichen Vollzug aufzubereiten.
2. Eine **Meldepflicht** der Tiere an die zuständige Behörde, die damit – ebenso wie auch die Sicherheitskräfte – eine belastbare Übersicht über die tatsächlich gehaltenen „Gifftiere“ erhalten und bei Rettungseinsätzen ersichtlich werden kann, ob sich in einem Wohnobjekt derartige Tiere befinden. Eine solche Meldepflicht könnte problemlos und ohne nennenswerten Zusatzaufwand in die bestehenden Erfassungssysteme für artgeschützte Tiere integriert werden.
3. Abschluss einer **Haftpflichtversicherung**.
4. Zuverlässigkeit durch entsprechendes **Führungszeugnis**.



5. Ggf. weitere Auflagen in Form eines **Sicherheitskonzepts**.
  - a. Sichere Verriegelung der Terrarien gegenüber unbeabsichtigtem Entweichen der Tiere sowie eindeutige Beschriftung zum Terrarienbesatz (Anzahl der darin gehaltenen Tiere; wissenschaftlicher Artname; deutscher Artname, wenn dieser eindeutig dem wissenschaftlichen Artnamen zuzuordnen ist).
  - b. Nachweis der Mitgliedschaft in einem **Serumdepot**. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, **dass die durch die Landesregierung gegebene Antwort in der Drucksache 17/8492 nicht der Aktualität entspricht und daher im Notfall eine gesundheitsgefährdende Informationsquelle darstellt!** Der Aquazoo Löbbecke Museum Düsseldorf verfügt derzeit **nicht** über das dort aufgelistete Antiserum.
  - c. Sichtbarer **Notfallplan**.
  - d. Benennung einer sachkundigen Vertretung für Urlaub/Krankheitsfall.

Werden diese Vorgaben durch den Tierhalter nachweisbar erfüllt, ist die Erlaubnis durch die zuständige Behörde zu erteilen.

## **2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW) / Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Drucksache 17/7367**

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichte Entwurf (Drucksache 17/7367) für ein Gefahrtiergesetz erlaubt unter den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen zwar eine Haltung bestimmter Gefahrtiere (deren Auswahl ihrerseits allerdings willkürlich erscheint und keinen wissenschaftlichen Kriterien standhält), jedoch muss laut dem Gesetzentwurf ein öffentliches Interesse vorliegen. Dieses ist ausweislich der Begründung „anzunehmen, wenn nachweislich die Haltung mit wissenschaftlichem Hintergrund und in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt. In Einzelfällen kann ein öffentliches Interesse auch aus anderen Gründen vorliegen“ (Drucksache 17/7367, S. 23). Eine solche Einschränkung kommt *de facto* ebenfalls einem Haltungsverbot gleich, wie die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit einem Gefahrtiergesetz (z.B. Bayern) zeigen.

Weiterhin weist der in der Drucksache 17/7367 vorgestellte Gesetzentwurf die gleichen Vorgaben, Regelungen und Verbotslisten auf, die im Jahre 2014 in der Vorlage 16/2302 von dem damaligen Umweltminister Johannes Rimmel vorgestellt wurden. Zu diesem Gesetzentwurf wurden seinerzeit bereits diverse Stellungnahmen und Gutachten eingereicht, die nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken (Stellungnahme von Spranger zu „Haltung und Handel „exotischer“ Tiere als Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts“), sondern auch biologische Besonderheiten in der Reproduktion einiger der im Gesetzentwurf aufgeführten Gefahrtiere (Singheiser zum generellen Vermehrungsverbot von Gefahrtieren) näher erläuterten. Da in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/7367) jedoch diesbezüglich keine Anpassung der bereits 2014 kritisierten Inhalte erfolgte, lehnen wir diesen Gesetzentwurf erneut ab.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.